

Die Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG

A) Schutzbereich

Geschützt sind die Äußerung und Weiterverbreitung von Meinungen sowie die Wahl von Ort und Zeit der Meinungskundgabe.

I. Meinung

= Wiedergabe rational-wertender Denkvorgänge (Kennzeichnung durch ein Dafürhalten, subjektive Komponente) in Wort, Schrift, Bild oder anderen Äußerungsformen (Stellungnahmen, Auffassungen, Beurteilungen, Wertungen, Werturteile sind somit in jedem Fall geschützt).

1. Problem: Schmähkritik

= Äußerungen, bei denen nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Difamierung einer Person im Vordergrund steht, werden nicht geschützt.

BVerfGE 25, 256 (265) (Blinkfüer): „Die Ausübung wirtschaftlichen Druckes, der für die Betroffenen schwere Nachteile bewirkt und das Ziel verfolgt, die verfassungsrechtlich gewährleistete Verbreitung von Meinungen und Nachrichten zu verhindern, verletzt die Gleichheit der Chancen beim Prozess der Meinungsbildung. Sie widerspricht auch dem Sinn und dem Wesen des Grundrechts der freien Meinungsäußerung, das den geistigen Kampf der Meinungen gewährleisten soll.“

2. Tatsachenbehauptungen?

= Äußerungen, deren Inhalt dem Beweis zugänglich ist

Streitig: Unterfallen auch Tatsachenbehauptungen dem Schutzbereich?

Contra:

- Begrifflicher Gegensatz von Meinung und Tatsache
- Indiz: StGB unterscheidet (vgl. § 185 StGB: Werturteile; §§ 186 f. StGB: Tatsachen) (gegen das Argument: Normenhierarchie: Kein verbindlicher Schluss vom einfachen Gesetz auf das Verfassungsrecht)
- Indiz: Landespressegesetze geben nur Gegendarstellungsanspruch bei Tatsachenbehauptungen (gegen das Argument: Normenhierarchie)

Pro:

- Besondere Verknüpfung von Tatsachen und Werturteilen (Tatsachenbehauptung häufig mit Werturteil des Behaupteten verbunden)
- Entscheidung über ob, wann, wo, wie der Äußerung der Tatsache ist häufig mit Werturteil verbunden.
- Daher: nur erwiesen oder bewusst unwahre sowie solche Tatsachenbehauptungen, die weder mit Werturteilen verbunden noch für die Bildung von Meinungen relevant sind, werden nicht erfasst.
- **Problem:** Der Äußernde kann den Wahrheitsbeweis nicht führen.
Auch insoweit greift nach Ansicht des BVerfG der Schutz des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG. Andernfalls könnte sich die Darlegungslast auf der Seite des Äußernden auf den Gebrauch der Meinungsfreiheit abschreckend auswirken.

3. Schutzzumfang

- Geschützt werden aber kommerzielle Meinungsäußerungen sowie reine Wirtschaftswerbung, die einen wertenden, meinungsbildenden Inhalt hat.
- Geschützt wird auch die negative Meinungsäußerungsfreiheit, d.h. das Nichtbekennen einer Meinung.

B) Zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung

I. Schranken

1. Allgemeines Gesetz

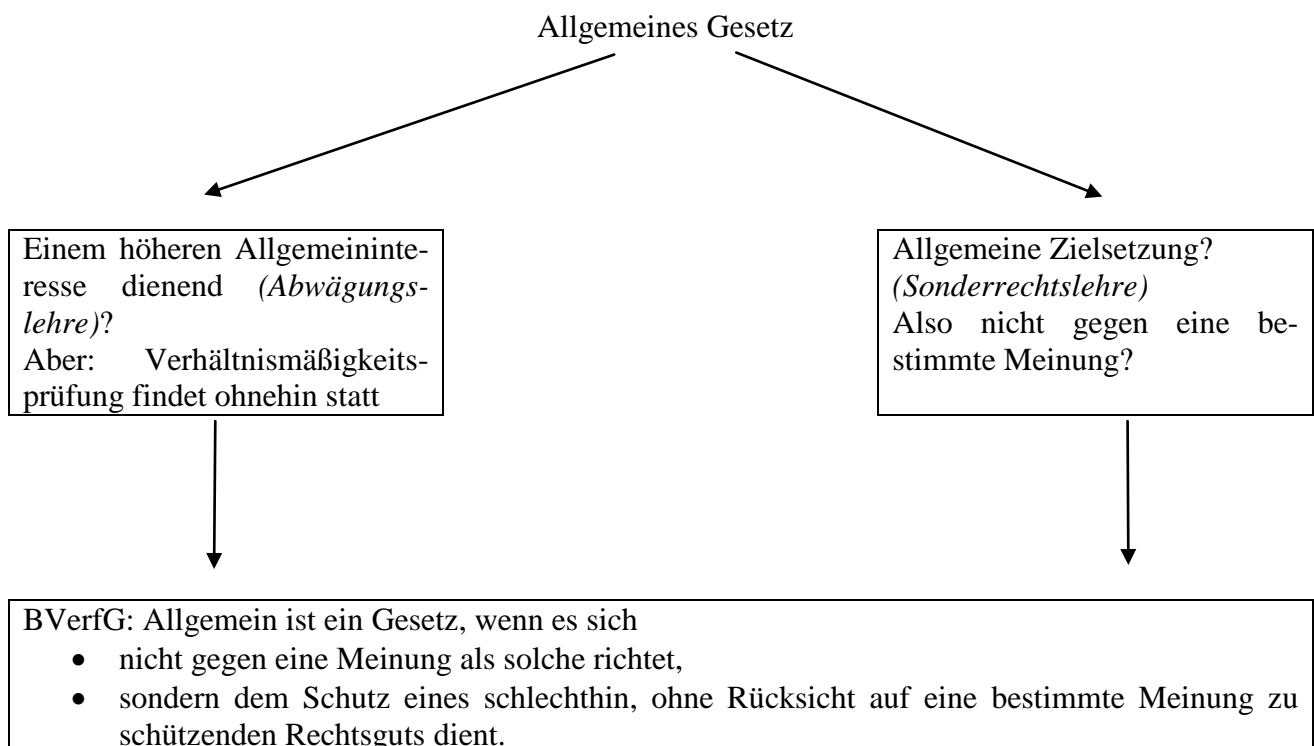
Die wichtigste Schranke der Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG enthält Art. 5 Abs. 2 GG, die „allgemeinen Gesetze“. Es handelt sich dabei um einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt.

a) Meinungsstand zum Begriff „allgemein“ bis 2009:

Sonderrechtslehre (formelle Theorie): Das Gesetz darf nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche gerichtet sein.

Abwägungslehre (materielle Theorie): Gesetz muss dem Schutz von Rechtsgütern dienen, die gegenüber der Betätigung der Meinungsfreiheit Vorrang haben.

BVerfG (gemischte Theorie): Allgemeine Gesetze sind solche, die nicht eine Meinung als solche verbieten, sondern die vielmehr dem Schutze eines höherrangigen Rechtsguts dienen, das bei einer Güterabwägung gegenüber der Meinungsfreiheit den Vorrang hat (sog. Lüth-Urteil, BVerfGE 7, 198 ff.).



Problem: Beliebigkeit dieser Formel durch die Kombination der beiden Kriterien; in der Regel liegt der Schwerpunkt bei der Güterabwägung zwischen der Bedeutung der Meinungsfreiheit und des durch die Norm geschützten anderen Rechtsgutes.

=> entscheidend: Schutzzweck der Norm

Relevanz: bei meinungsbezogenen Normen (§§ 86a, 90a, 130 StGB)

b) Neuere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.2009 (BVerfGE 124, 300-347 Wunsiedel-Versammlung; Rudolf Heß Gedenkfeier): Modifikation der Definition von „allgemeines Gesetz“.¹

Lit.:

- Handschell, Tobias, Grundrechtsschranken aus der Wertordnung des Grundgesetzes? Zum Wunsiedel-Beschluss des BVerfG, in: Bayerische Verwaltungsblätter 2011, Heft 24, S. 745-751

aa) Prüfung, ob die betreffende Norm an den Inhalt der Meinungsäußerung anknüpft

bb) Bei Inhaltsbezug:

1) Rechtgutbezug des Gesetzes

Prüfung, ob die Norm dem Schutz eines Rechtsguts dient, das unabhängig von der jeweiligen Meinung in der Rechtsordnung geschützt wird (= alte Abwägungslehre)

Bei Bejahung: **neu:** nun **lediglich Indiz** für die Allgemeinheit des Gesetzes

2) Weitere Indizien:

- *Normtext:* Je klarer der umschriebene Meinungsinhalt einer bestimmten politischen Strömung oder Weltanschauung zugeordnet werden kann, desto rechtsstaatlich bedenklicher ist die Norm.
- *Normzweck*
- *Entstehungsgeschichte der Norm:* Handelt es sich trotz einer wagen und abstrakteren Meinungsinhaltsumschreibung um eine eindeutig anlassbezogene Regelung, die tatsächlich zur Bekämpfung der Meinung einer bestimmten Gruppe geschaffen worden ist (getarntes Sonderrecht)?
- *Normkontext etc.*

=> Relativierung der traditionellen Definition der Allgemeinheit eines Gesetzes

Anmerkung: Ergebnis der Prüfung von § 130 Abs. 4 StGB in der genannten Entscheidung anhand dieser Kriterien: § 130 Abs. 4 StGB als gesetzliches Verbot propagandistischer Gutheißungen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft stellt kein allgemeines Gesetz i.S.d. Art. 5 Abs. 2 Alt. 1 GG dar.

2. Gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend

Bedeutung kommt dieser Schranke insofern zu, als sie auch „nicht-allgemeine“ Gesetze zulässt
→ zum Schutz der Jugend dürfen u.U. also auch gezielt einzelne Meinungsinhalte verboten werden.

3. Recht der persönlichen Ehre

→ Bedeutung wie Schranke zum Jugendschutz

¹ Vgl. zum Ganzen: Christoph Degenhart, JZ 2010, 306 (308 ff.).

4. Verfassungsunmittelbare Schranke: andere Verfassungsgüter

a) Herleitung der verfassungsimmanenten Schranke (vgl. BVerfGE 124, 300)

aa) Pro (BVerfG):

- Gedanke der wehrhaften Demokratie
- Jede Norm muss sich letztlich in den Gesamtkontext der Verfassung einfügen, so dass auch für Grundrechte mit Gesetzesvorbehalt verfassungsimmanente Schranken angenommen werden können sollen.

bb) Contra:

- Art. 5 Abs. 2 GG hat ein differenziertes Schrankensystem: Lösung über den Schutz der persönlichen Ehre oder eben über eine Neudefinition des Begriffs des allgemeinen Gesetzes möglich.
- Grundrechtsdogmatik und Wortlaut des Grundgesetzes: Nivellierung der Unterschiede zwischen schrankenlosen Grundrechten und Grundrechten mit einem (qualifizierten) Gesetzesvorbehalt

b) Prüfung anhand des Beispiels von § 130 Abs. 4 StGB

aa) Rechtsprechung des BVerfG in BVerfGE 124, 300 ff.

Hier: verfassungsimmanente Schranke: *Gedanke der wehrhaften Demokratie*: GG als Gegenentwurf zur NS-Diktatur; Folgen:

- Menschenwürdegarantie
- Art. 3 Abs. 1 GG
- Informationsfreiheit
- Asylfreiheit
- Abschaffung der Todesstrafe
- Präambel des GG

bb) Kritik an der Idee der wehrhaften Demokratie als verfassungsimmanente Schranke von Art. 5 Abs. 2 GG:

- Grundrechtsdogmatik: Zusammenschau von Bestimmungen, im Unterschied zum sonst üblichen Vorgehen der Benennung eines ganz präzisen Verfassungsgutes im Rahmen der verfassungsimmanenten Schranken
- Widerspruch: relativ ungenaue Idee des Gegenentwurfs, aber Ablehnung einer grundsätzlich Anti-Nazi-Ausrichtung des GG durch das BVerfG

II. Schranken – Schranken

1. Zensurverbot, Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG

= besondere Schranken-Schranke für Art. 5 Abs. 1 GG

2. Verhältnismäßigkeit

a) Legitimer Zweck

b) Geeignetheit

c) Erforderlichkeit

d) Angemessenheit

→ Besonderheit bei Art. 5 Abs. 1 GG – sog. **Wechselwirkungstheorie**:

Die Wechselwirkung zwischen Grundrecht und einschränkendem Gesetz muss beachtet werden. Allgemeine Gesetze müssen im Einzelfall ihrerseits *im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechts der Meinungsfreiheit* für den freiheitlich demokratischen Rechtsstaat ausgelegt werden.

→ Konkretisierung der Verhältnismäßigkeitsprüfung für die Einschränkung der Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG, d.h. Beachtung von Art. 5 Abs. 1 GG auf der Normauslegungsebene.